

**Bericht**  
**des Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeits- und**  
**Innenausschusses**  
**betreffend das**  
**Landesgesetz über das Informationsverfahren**  
**auf dem Gebiet technischer Vorschriften**  
**und der Vorschriften für Dienste der Informationsgesellschaft**  
**(Oö. Notifikationsgesetz 2017 - Oö. NotifG 2017)**

[L-2017-434371/2-XXVIII,  
miterledigt [Beilage 559/2017](#)]

**A. Allgemeiner Teil**

**I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Mit dem Landesgesetz über internationale Informationsverfahren und Mitteilungen auf dem Gebiet technischer Vorschriften (Oö. Notifikationsgesetz), LGBl. Nr. 19/1998, welches am 28. März 1998 in Kraft getreten ist, wurde die Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften in der Fassung der Richtlinien 88/182/EWG und 94/10/EG, welche durch die Richtlinie 98/34/EG kodifiziert wurde, umgesetzt. Diese Richtlinie wurde bereits nach kurzer Zeit durch die Richtlinie 98/48/EG geändert, um auch Vorschriften betreffend Dienste der Informationsgesellschaft in das Notifikationsverfahren einzubeziehen. Eine weitere Änderung der Richtlinie erfolgte durch Art. 26 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012, S 12.

Durch die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015, S 1, wurde nunmehr die Richtlinie 98/34/EG in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG neu kodifiziert und erweitert. Von dieser Erweiterung sind neben den Begriffsbestimmungen auch die Stillhaltefristen betroffen.

Auch wenn sich das Oö. Notifikationsgesetz, LGBl. Nr. 19/1998, inhaltlich nur geringfügig von der Richtlinie (EU) 2015/1535 unterscheidet, so sind doch zahlreiche - in erster Linie formale und redaktionelle - Anpassungen erforderlich, weshalb einer Neuerlassung der Vorzug vor einer umfangreichen Novellierung des geltenden Gesetzes gegeben wird.

Um das Entstehen neuer technischer Handelshemmnisse zu vermeiden, sieht das Notifikationsverfahren wie bisher vor der Erlassung technischer Vorschriften eine Anhörung der EU-Kommission und der EU-Mitgliedstaaten vor. Die damit verbundenen Stillhaltefristen sind im Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen. Zur Vermeidung technischer Handelshemmnisse sind grundsätzlich auch sonstige völkerrechtliche Verpflichtungen, wie beispielsweise das innerstaatlich unmittelbar rechtswirksame WTO-Abkommen, BGBl. Nr. 1/1995, zu beachten.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Der Anwendungsbereich des Notifikationsgesetzes wird im Sinn der Richtlinie 98/48/EG auf die Dienste der Informationsgesellschaft erweitert, woraus sich zahlreiche Formulierungsänderungen, Änderungen im Notifikationsverfahren sowie die Notwendigkeit der Erweiterung der Stillhaltefristen ergeben;
- Erweiterung der Ausnahmetatbestände um Arbeitnehmerschutzvorschriften;
- Anpassung der Begriffsbestimmungen an die Richtlinie (EU) 2015/1535;
- Aktualisierung der Verweise auf andere Unionsrechtsakte der Richtlinie (EU) 2015/1535 und die Bezeichnungen der EU-Organe;
- Anpassungen formaler und redaktioneller Art an den Wortlaut der Richtlinie (EU) 2015/1535, sowie an den Vertrag von Lissabon und die damit verbundenen Änderungen von "Europäische Gemeinschaft" auf "Europäische Union".

## **II. Kompetenzgrundlagen**

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG, wobei von der Gesetzgebungskompetenz der Länder die Informationsverfahren jener technischen Vorschriften erfasst sind, welche im Rahmen der Gesetzgebung oder Vollziehung des Landes Oberösterreich erlassen werden.

## **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Die nunmehr vorgeschriebene Übermittlung von Entwürfen von Vorschriften in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft (zusätzlich zur bereits bisher erforderlichen Übermittlung von Entwürfen technischer Vorschriften) an die Europäische Kommission könnte theoretisch einen gewissen minimalen Mehraufwand in der Verwaltung verursachen, welcher jedoch ohne Zweifel mit den bisher vorhandenen personellen Ressourcen abgedeckt werden kann. Die Anzahl der zu erwartenden Notifikationen von Vorschriften betreffend Dienste wird sich nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre auf maximal ein bis zwei pro Jahr belaufen. Aus den Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs wird daher voraussichtlich weder dem Bund, dem Land Oberösterreich noch den Gemeinden ein Mehraufwand erwachsen.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

#### **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie (EU) 2015/1535 vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften über Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015, S 1, umgesetzt.

#### **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

#### **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

#### **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Da der vorliegende Gesetzentwurf ausschließlich rechtsetzende Maßnahmen betrifft, die der Landesgesetzgeber auf Grund zwingender Maßnahmen des Unionsrechts zu setzen verpflichtet ist, unterliegt er nicht den Bestimmungen der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus (vgl. Art. 6 Abs. 1 Z 1 dieser Vereinbarung).

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Für die Abwicklung des Schriftverkehrs mit der EU ist das zuständige Bundesministerium (derzeit: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) verantwortlich, weshalb eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG vorgesehen ist.

## B. Besonderer Teil

### Zu § 1:

§ 1 legt den Geltungsbereich des Landesgesetzes entsprechend Art. 30 Abs. 3 L-VG fest und orientiert sich inhaltlich am § 1 Oö. Notifikationsgesetz, LBGl. Nr. 19/1998. Der Wortlaut wurde sprachlich verbessert und ausdrücklich um die Vorschriften für Dienste der Informationsgesellschaft erweitert. Sowohl der Landesgesetzgeber als auch die Verordnungsgeber und die bei der Erlassung oder beim Abschluss sonstiger Vorschriften oder Vereinbarungen beteiligten Landesbehörden sind an die Verpflichtungen gebunden, die sich aus der Richtlinie (EU) 2015/1535 in der geltenden Fassung und aus sonstigen staatsvertraglichen Bestimmungen ergeben.

### Zu § 2:

Die Begriffsdefinitionen werden im Vergleich zum Oö. Notifikationsgesetz, LBGl. Nr. 19/1998, an den Wortlaut der Richtlinie (EU) 2015/153 angepasst, insbesondere werden in Z 5 der Begriff "Dienst" und in Z 4 "Vorschrift betreffend Dienste" definiert. Jedenfalls nicht unter den Begriff "Dienste" im Sinn dieses Gesetzes fallen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2015/153 folgende Dienste:

#### 1. Nicht "im Fernabsatz" erbrachte Dienste:

Dienste, bei deren Erbringung der Erbringer und der Empfänger gleichzeitig physisch anwesend sind, selbst wenn dabei elektronische Geräte benutzt werden:

- a) Untersuchung oder Behandlung in der Praxis eines Arztes mithilfe elektronischer Geräte, aber in Anwesenheit des Patienten;
- b) Konsultation eines elektronischen Katalogs in einem Geschäft in Anwesenheit des Kunden;
- c) Buchung eines Flugtickets über ein Computernetz, wenn sie in einem Reisebüro in Anwesenheit des Kunden vorgenommen wird;
- d) Bereitstellung elektronischer Spiele in einer Spielhalle in Anwesenheit des Benutzers.

#### 2. Nicht "elektronisch" erbrachte Dienste:

- Dienste, die zwar mit elektronischen Geräten, aber in materieller Form erbracht werden:
  - a) Geldausgabe- oder Fahrkartenautomaten;
  - b) Zugang zu gebührenpflichtigen Straßennetzen, Parkplätzen usw., auch wenn elektronische Geräte bei der Ein- und/oder Ausfahrt den Zugang kontrollieren und/oder die korrekte Gebührentrichtung gewährleisten;
- Offline-Dienste: Vertrieb von CD-ROMs oder Software auf Disketten;
- Dienste, die nicht über elektronische Verarbeitungs- und Speicherungssysteme erbracht werden:
  - a) Sprachtelefondienste;
  - b) Telefax-/Telexdienste;

- c) über Sprachtelefon oder Telefax erbrachte Dienste;
- d) medizinische Beratung per Telefon/Telefax;
- e) anwaltliche Beratung per Telefon/Telefax;
- f) Direktmarketing per Telefon/Telefax.

### 3. Nicht "auf individuellen Abruf eines Empfängers" erbrachte Dienste

Dienste, die im Wege einer Übertragung von Daten ohne individuellen Abruf gleichzeitig für eine unbegrenzte Zahl von einzelnen Empfängern erbracht werden (Punkt-zu-Mehrpunkt-Übertragung):

- a) Fernsehdienste (einschließlich zeitversetzter Video-Abruf) nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2010/13/EU;
- b) Hörfunkdienste;
- c) Teletext (über Fernsehsignal).

Die Definitionen "Technische Vorschrift" (Z 1) und "Entwurf einer technischen Vorschrift" (Z 10) werden insofern angepasst, als sich diese - der Richtlinie folgend - künftig auch auf Dienste bzw. Vorschriften betreffend Dienste beziehen. In Z 9 wird der Begriff der landwirtschaftlichen Erzeugnisse um Fischprodukte erweitert.

Bei den übrigen Anpassungen handelt es sich um formale Korrekturen ohne Bedeutungsänderung. Die Reihung wurde - abweichend von der Richtlinie - systematisch durchgeführt, um die Lesbar- und Verständlichkeit zu erhöhen.

### **Zu § 3:**

Im Rahmen des Notifikationsverfahrens werden unterschiedliche Notifikationspflichten vorgesehen. Im Allgemeinen ist der Entwurf einer technischen Vorschrift im Wortlaut einschließlich der für sein Verständnis erforderlichen Information der Europäischen Kommission mitzuteilen, die ihrerseits die anderen Mitgliedstaaten verständigt.

Der zu übermittelnde Entwurf muss sich dabei in einem derart fortgeschrittenen Stadium befinden, dass die möglichen Auswirkungen der technischen Vorschrift auf den Binnenmarkt für die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten ersichtlich sind. Gleichzeitig darf die Vorschrift - um auf Bemerkungen und ausführliche Stellungnahmen der Kommission und der Mitgliedstaaten eingehen zu können - noch nicht unabänderlich geworden sein. In der Regel wird dies bei Landesgesetzen der Bericht des Unterausschusses oder der Ausschussbericht sein; in Ausnahmefällen ist es - etwa wenn der Inhalt völlig unstrittig ist und die Wahrscheinlichkeit einer Änderung im Lauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens sehr gering ist - auch denkbar, die Regierungsvorlage oder sogar den Begutachtungsentwurf zu notifizieren. Dabei ist jedoch immer das Risiko mitzubedenken, dass im Fall einer wesentlichen Änderung des Entwurfs gemäß Abs. 3 eine neuerliche Notifikation durchzuführen ist.

Eine endgültige Annahme des Entwurfs darf erst nach Ablauf der Stillhaltefrist erfolgen. Die Stillhaltefristen und die Bedachtnahme auf Rückäußerungen werden in den §§ 4 und 5 geregelt.

In der Regel muss der vollständige Wortlaut des Vorschriftenentwurfs übermittelt werden. Beinhaltet der Entwurf jedoch die vollständige Aufnahme einer internationalen oder europäischen Norm in innerstaatliches Recht, ist es ausreichend, auf die Norm zu verweisen, statt ihren vollständigen Wortlaut zu übermitteln; dieser Verweis ermöglicht es der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten, die dies wünschen, den Wortlaut der verbindlich gemachten Norm ohne Schwierigkeiten zu erhalten. Üblicherweise wird dieser Verpflichtung durch die Angabe der umgesetzten europäischen Norm in der Materialienleiste des Landesgesetzblattes für Oberösterreich (und der nachfolgenden Notifizierung der kundgemachten Landesnorm an die Kommission) entsprochen.

Zur Abwicklung des Schriftverkehrs mit den zuständigen europäischen Organen soll in jedem Fall das zuständige Bundesministerium herangezogen werden, das die Mitteilung weiterleitet.

Zu **Abs. 1** ist festzuhalten, dass die allgemeinen technischen De-facto-Vorschriften (§ 2 Z 1 lit. a bis c) von der Definition der technischen Vorschrift (§ 2 Z 1) umfasst sind, weshalb eine besondere Nennung, wie sie noch im Oö. Notifikationsgesetz, LGBl. Nr. 19/1998, erfolgte, nicht erforderlich ist.

Der Abs. 4 Oö. Notifikationsgesetz, LGBl. Nr. 19/1998, basiert hinsichtlich seiner Formulierung auf Art. 8 Richtlinie 83/189/EWG, in der Fassung Richtlinie 94/10/EG (Art. 5 Abs. 1 4. Unterabsatz Richtlinie (EU) 2015/1535), wonach in dem Fall, dass der Entwurf insbesondere darauf abzielt, das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines Stoffs, einer Zubereitung oder eines chemischen Erzeugnisses aus Gründen des Gesundheits-, Verbraucher- oder Umweltschutzes einzuschränken, einerseits eine Zusammenfassung aller zweckdienlichen Angaben über die betroffenen Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse sowie über bekannte und erhältliche Substitutionsprodukte (Z 1) **und, sofern verfügbar**, die Fundstellen dieser Angaben sowie Angaben über die zu erwartenden Auswirkungen der Maßnahmen auf Gesundheit, Umwelt- und Verbraucherschutz, sofern zweckmäßig einschließlich einer Risikoanalyse (Z 2) zu übermitteln ist. Mit der Richtlinie 98/34/EG wurden die Formulierungen insofern geändert, als dass bereits die Zusammenfassung aller zweckdienlichen Angaben nur zu übermitteln ist, sofern diese verfügbar ist. Weiters wurde aus der kumulativen ("und") eine alternative Formulierung ("oder"), wonach entweder die Zusammenfassung der zweckdienlichen Angaben über die betreffenden Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse bzw. Substitutionsprodukte, **oder** die Fundstellen dieser Angaben sowie Angaben über die zu erwartenden Auswirkungen der Maßnahmen einschließlich einer Risikoanalyse zu übermitteln sind. Aus diesem Grund wird **Abs. 4** an die aktuelle Rechtslage angepasst.

Die im Abs. 4 Z 2 genannte Risikoanalyse ist im Fall eines bereits existierenden Stoffs nach den Grundsätzen des betreffenden Teils von Abschnitt II.3 von Anhang XV der Verordnung (EG)

Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 396 vom 30.12.2006, S 1, durchzuführen.

Mit **Abs. 5 Z 1 bis 6** wird Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 umgesetzt.

Art. 1 Abs. 2 bis 6 der Richtlinie (EU) 2015/1535 beschränkt deren Anwendungsbereich. Während die im Abs. 2 bis 5 angeführten Materien vom Kompetenzbereich des Bundes erfasst sind, betrifft Abs. 6 Arbeitnehmerschutzvorschriften, deren Erlassung gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 6 und Art. 21 Abs. 2 B-VG der Kompetenz der Länder zufallen. Demnach gilt die Richtlinie nicht für Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Verträge zum Schutz von Personen, insbesondere der Arbeitnehmer, bei der Verwendung von Erzeugnissen für erforderlich halten, sofern diese Maßnahmen keine Auswirkungen auf die Erzeugnisse haben. Diese Bestimmung wird im **§ 3 Abs. 5 Z 7** Oö. Notifikationsgesetz 2017 umgesetzt.

**Abs. 6** sieht vor, dass die im Abs. 5 aufgezählten Ausnahmen von der Mitteilungspflicht nicht gelten, wenn staatsvertragliche Bestimmungen, insbesondere das WTO-Abkommen, BGBl. Nr. 1/1995, eine Notifikation vorsehen.

Sämtliche nicht ausdrücklich erwähnte Änderungen, die sich durch die Neuerlassung des Gesetzes im Vergleich zum Oö. Notifikationsgesetz, LBGl. Nr. 19/1998, ergeben, beinhalten die erforderliche Ergänzung um "Dienste der Informationsgesellschaft" sowie Aktualisierungen der Verweise auf andere Unionsrechtsakte der Richtlinie (EU) 2015/1535 und der Bezeichnungen der EU-Organe sowie formale und redaktionelle Anpassungen, insbesondere hinsichtlich des Wortlautes der Richtlinie (EU) 2015/1535.

#### **Zu § 4:**

Während das Oö. Notifikationsgesetz, LBGl. Nr. 19/1998, den Begriff der Anhörungsfrist verwendet, wird dieser nun durch den im Rechtsverkehr gebräuchlicheren Begriff der Stillhaltefrist ersetzt.

Mit § 4 werden die Art. 6 und 7 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie (EU) 2015/1535 umgesetzt. Die allgemeine Stillhaltefrist von drei Monaten kann durch unterschiedliche Reaktionen der Europäischen Kommission oder der Mitgliedstaaten verlängert werden. Der Fristlauf wird mit der vom zuständigen Bundesministerium vermittelten Zusendung an die Europäische Kommission in Gang gesetzt. Dieses Verfahren setzt entsprechende Kontakte (zB zur Bestätigung des Eingangsdatums) voraus.

Abs. 2 Z 2 lit. b Oö. Notifikationsgesetz, LBGl. Nr. 19/1998, wird hinsichtlich seiner Gliederung aufgeteilt auf **Abs. 2 Z 2 lit. b und c**, da der Wortlaut des Art. 6 Abs. 3 und 4 Richtlinie (EU) 2015/1535 auf Grund seiner Formulierung im Abs. 3, wonach die Vorschriften betreffend Dienste von dieser Regelung ausgenommen sind, eine Zusammenfassung nicht mehr erlaubt.

Entsprechend dieser Änderungen ist eine Anpassung hinsichtlich des Entfalls der Fristen im **Abs. 3** erforderlich.

**Abs. 2 Z 3** entspricht Art. 6 Abs. 2 3. Spiegelstrich Richtlinie (EU) 2015/1535 betreffend die Verlängerung der Stillhaltefrist auf vier Monate für den Entwurf einer Vorschrift betreffend Dienste.

In Notstandsfällen, die Sofortmaßnahmen erfordern, sind keine Anhörungsfristen zu beachten (**Abs. 4**).

**Abs. 5:** Die Frage der (Nicht-)Einhaltung der Stillhaltefrist erfordert eine Beurteilung durch den notifizierenden Mitgliedstaat selbst, ob durch das geplante Herstellungsverbot negative Einflüsse auf den Binnenmarkt zu befürchten sind. Da die zu erwartenden negativen Konsequenzen einer zu Unrecht in Anspruch genommenen Ausnahmebestimmung ein nicht unerhebliches Risiko für den betreffenden Mitgliedstaat darstellen, sollte von dieser Ausnahmebestimmung nur in Einzelfällen Gebrauch gemacht werden. Im Zweifel empfiehlt sich daher die Einhaltung der Stillhaltefrist.

**Abs. 6** verweist ausdrücklich auf die sich aus anderen, außerhalb der Rechtsbeziehungen zur EU, etwa aus dem WTO-Abkommen, BGBl. Nr. 1/1995, ergebenden Obliegenheiten, vorgeschriebene Fristen einzuhalten.

Sämtliche nicht ausdrücklich erwähnte Änderungen, die sich durch die Neufassung des Gesetzes im Vergleich zum Oö. Notifikationsgesetz, LBGl. Nr. 19/1998, ergeben, beinhalten Aktualisierungen der Verweise auf andere Unionsrechtsakte der Richtlinie (EU) 2015/1535 und der Bezeichnungen der EU-Organe sowie formale und redaktionelle Anpassungen, insbesondere hinsichtlich des Wortlautes der Richtlinie (EU) 2015/1535.

#### **Zu § 5:**

Mit **Abs. 1** wird Art. 5 Abs. 2 Richtlinie (EU) 2015/1535 umgesetzt. Mit **Abs. 2** wird Art. 6 Abs. 2 4. Unterabsatz Richtlinie (EU) 2015/1535 umgesetzt.

#### **Zu § 6:**

Mit **Abs. 1** wird Art. 9 Richtlinie (EU) 2015/1535 umgesetzt. **Abs. 2** entspricht Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2015/1535.



**Der Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeits- und Innenausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz über das Informationsverfahren auf dem Gebiet technischer Vorschriften und der Vorschriften für Dienste der Informationsgesellschaft (Oö. Notifikationsgesetz 2017 - Oö. NotifG 2017) beschließen.**

Linz, am 23. November 2017

**KommR Sigl**  
Obmann

**Mag. Dr. Manhal**  
Berichterstatteerin

**Landesgesetz über das Informationsverfahren  
auf dem Gebiet technischer Vorschriften  
und der Vorschriften für Dienste der Informationsgesellschaft  
(Oö. Notifikationsgesetz 2017 - Oö. NotifG 2017)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Dieses Landesgesetz regelt das auf Grund unionsrechtlicher oder völkerrechtlicher Vorschriften durchzuführende Informationsverfahren zur Notifizierung von technischen Vorschriften und von Vorschriften für Dienste der Informationsgesellschaft, die in Entwürfen landesrechtlicher Normen enthalten sind.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. technische Vorschrift: technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste, einschließlich der einschlägigen Verwaltungsvorschriften, deren Beachtung rechtlich oder de facto für das Inverkehrbringen, die Erbringung des Dienstes, die Niederlassung eines Erbringers von Diensten oder die Verwendung in Oberösterreich verbindlich ist, sowie - vorbehaltlich § 3 Abs. 5 - der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen die Herstellung, die Einfuhr, das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines Erzeugnisses oder die Erbringung oder Nutzung eines Dienstes oder einer Niederlassung als Erbringer von Diensten verboten werden.

Technische De-facto-Vorschriften sind insbesondere:

- a) Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, in denen entweder auf technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder auf Vorschriften betreffend Dienste oder auf Berufs- oder Verhaltenskodizes, die ihrerseits einen Verweis auf technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder auf Vorschriften betreffend Dienste enthalten, verwiesen wird und deren Einhaltung eine Konformität mit den durch die genannten Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegten Bestimmungen vermuten lässt;
- b) freiwillige Vereinbarungen, bei denen das Land Oberösterreich Vertragspartei ist und die im öffentlichen Interesse die Einhaltung von technischen Spezifikationen oder sonstigen Vorschriften oder von Vorschriften betreffend Dienste mit Ausnahme der Vergabevorschriften im öffentlichen Beschaffungswesen bezwecken;
- c) technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste, die mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbunden sind, die auf den Verbrauch der Erzeugnisse oder die Inanspruchnahme der Dienste Einfluss haben, indem sie die Einhaltung dieser technischen Spezifikationen oder sonstigen Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste fördern; dies gilt nicht für technische Spezifikationen

- oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste, die die nationalen Systeme der sozialen Sicherheit betreffen;
2. technische Spezifikation: eine Spezifikation, die in einem Schriftstück enthalten ist, das Merkmale für ein Erzeugnis vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich der Vorschriften über Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung des Erzeugnisses sowie über Konformitätsbewertungsverfahren;
  3. sonstige Vorschrift: eine Vorschrift für ein Erzeugnis, die keine technische Spezifikation ist und insbesondere zum Schutz der Verbraucher oder der Umwelt erlassen wird und den Lebenszyklus des Erzeugnisses nach dem Inverkehrbringen betrifft, wie Vorschriften für Gebrauch, Wiederverwertung, Wiederverwendung oder Beseitigung, sofern diese Vorschriften die Zusammensetzung oder die Art des Erzeugnisses oder seine Vermarktung wesentlich beeinflussen können;
  4. Vorschrift betreffend Dienste: eine allgemein gehaltene Vorschrift über den Zugang zu den Aktivitäten der Dienste gemäß Z 5 und über deren Betreibung, insbesondere Bestimmungen über den Erbringer von Diensten, die Dienste und den Empfänger von Diensten, unter Ausschluss von Regelungen, die nicht speziell auf diese Dienste abzielen. Im Sinn dieser Definition gilt eine Vorschrift als speziell auf Dienste der Informationsgesellschaft abzielend, wenn sie nach ihrer Begründung und ihrem Wortlaut insgesamt oder in Form einzelner Bestimmungen ausdrücklich und gezielt auf die Regelung dieser Dienste abstellt. Eine Vorschrift ist nicht als speziell auf die Dienste der Informationsgesellschaft abzielend zu betrachten, wenn sie sich lediglich indirekt oder im Sinn eines Nebeneffekts auf diese Dienste auswirkt;
  5. Dienst: eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft, dh. jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung;
  6. im Fernabsatz erbrachte Dienstleistung: eine Dienstleistung, die ohne gleichzeitige physische Anwesenheit der Vertragsparteien erbracht wird;
  7. elektronisch erbrachte Dienstleistung: eine Dienstleistung, die mittels Geräten für die elektronische Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten am Ausgangspunkt gesendet und am Endpunkt empfangen wird und die vollständig über Draht, über Funk, auf optischem oder anderem elektromagnetischem Wege gesendet, weitergeleitet und empfangen wird;
  8. auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung: eine Dienstleistung, die durch die Übertragung von Daten auf individuelle Anforderung erbracht wird;
  9. Erzeugnis: alle Erzeugnisse, die gewerblich hergestellt werden, sowie alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse, einschließlich Fischprodukte;
  10. Entwurf einer technischen Vorschrift: der Wortlaut einer technischen Spezifikation oder einer sonstigen Vorschrift oder einer Vorschrift betreffend Dienste einschließlich Verwaltungsvorschriften, der ausgearbeitet worden ist, um diese Spezifikation als technische Vorschrift festzuschreiben oder letztlich festschreiben zu lassen, und der sich in einem Stadium der Ausarbeitung befindet, in dem noch wesentliche Änderungen möglich sind;

11. zuständiges europäisches oder internationales Organ: das auf Grund staatsvertraglicher oder unionsrechtlicher Bestimmungen zuständige Organ.

### § 3

#### Notifikation

(1) Jeder Entwurf zu einem Landesgesetz, zu Verordnungen und zu sonstigen allgemeinen Vorschriften von Landesbehörden, der technische Vorschriften enthält, ist dem Bund zur Weiterleitung an die zuständigen europäischen oder internationalen Organe zu übermitteln. Dies gilt nicht, wenn es sich lediglich um eine vollständige Übertragung einer internationalen oder europäischen Norm handelt. In diesem Fall genügt die Mitteilung dieser Norm. Die Übermittlung oder Mitteilung hat durch die für die Erlassung oder den Abschluss zuständige Behörde oder Stelle zu erfolgen.

(2) Mit dem Entwurf sind gleichzeitig die Gründe mitzuteilen, die die Festlegung der technischen Vorschrift erforderlich machen, es sei denn, die Gründe gehen bereits aus dem Entwurf hervor. Wenn dies noch nicht bei einer früheren Mitteilung geschehen ist, ist gleichzeitig der Wortlaut der hauptsächlich und unmittelbar betroffenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mitzuteilen, soweit deren Wortlaut für die Beurteilung der Tragweite des Entwurfs notwendig ist. Sofern die vertrauliche Behandlung verlangt wird, ist dies zu begründen.

(3) Eine weitere Mitteilung in dieser Art und Weise ist zu machen, wenn am Entwurf einer technischen Vorschrift wesentliche Änderungen vorgenommen werden, die den Anwendungsbereich ändern, den ursprünglichen Zeitpunkt für die Anwendung vorverlegen oder technische Spezifikationen oder Vorschriften hinzufügen oder verschärfen.

(4) Zielt der Entwurf insbesondere darauf ab, das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines Stoffs, einer Zubereitung oder eines chemischen Erzeugnisses aus Gründen des Gesundheits-, Verbraucher- oder Umweltschutzes einzuschränken, sind - sofern verfügbar - zusätzlich zu übermitteln:

1. eine Zusammenfassung aller zweckdienlichen Angaben über die betroffenen Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse sowie über bekannte und erhältliche Substitutionsprodukte, oder
2. die Fundstellen dieser Angaben sowie Angaben über die zu erwartenden Auswirkungen der Maßnahme auf Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, sofern zweckmäßig einschließlich einer Risikoanalyse.

(5) Eine Notifikation der Entwürfe, die technische Vorschriften enthalten, ist nicht erforderlich, wenn

1. mit ihnen verbindlichen Rechtsakten der Union nachgekommen wird,
2. mit ihnen Verpflichtungen aus einem internationalen Übereinkommen erfüllt werden,
3. Schutzklauseln in Anspruch genommen werden, die in verbindlichen Rechtsakten der Europäischen Union enthalten sind,
4. Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit, ABl. Nr. L 11 vom 15.01.2002, S 4, Anwendung findet,
5. mit ihnen lediglich einem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union nachgekommen wird,

6. mit ihnen lediglich eine technische Vorschrift zum Zweck der Beseitigung eines Handelshemmnisses oder - in Bezug auf Vorschriften betreffend Dienste - eines Hemmnisses für den freien Dienstleistungsverkehr oder die Niederlassungsfreiheit von Betreibern entsprechend einem Antrag der Europäischen Kommission geändert wird,
  7. sie Maßnahmen zum Schutz von Personen, insbesondere der Arbeitnehmer, bei der Verwendung von Erzeugnissen enthalten, sofern diese Maßnahmen keine Auswirkung auf die Erzeugnisse haben.
- (6) Abs. 5 gilt nur soweit, als nicht staatsvertragliche Bestimmungen anderes vorsehen.

#### **§ 4**

##### **Stillhaltefristen und Sofortmaßnahmen**

(1) Die Fassung eines Gesetzesbeschlusses im Landtag, der technische Vorschriften enthält, die Kundmachung einer Verordnung, die technische Vorschriften enthält, und die Erlassung einer sonstigen allgemeinen Vorschrift, die technische Vorschriften enthält, ist erst nach Ablauf einer dreimonatigen Stillhaltefrist zulässig. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Notifikation bei der Europäischen Kommission.

(2) Diese Frist verlängert sich

1. auf vier Monate für den Entwurf einer technischen Vorschrift in Form einer freiwilligen Vereinbarung gemäß § 2 Z 1 lit. b, wenn die Europäische Kommission oder ein Mitgliedstaat innerhalb von drei Monaten nach der Übermittlung im Rahmen des Notifikationsverfahrens eine ausführliche Stellungnahme abgibt, derzufolge die geplante Maßnahme Elemente enthält, die den freien Warenverkehr im Rahmen des Binnenmarktes beeinträchtigen könnten,
2. für jeden anderen Entwurf einer technischen Vorschrift
  - a) auf sechs Monate, wenn die Europäische Kommission oder ein Mitgliedstaat innerhalb von drei Monaten nach der Übermittlung eine ausführliche Stellungnahme abgibt, derzufolge die geplante Maßnahme Elemente enthält, die den freien Warenverkehr im Rahmen des Binnenmarktes beeinträchtigen könnten,
  - b) auf zwölf Monate im Fall eines Entwurfs einer technischen Vorschrift, mit Ausnahme der Vorschriften betreffend Dienste, wenn die Europäische Kommission innerhalb von drei Monaten nach der Übermittlung ihre Absicht bekanntgibt, für den gleichen Gegenstand eine Richtlinie, eine Verordnung oder einen Beschluss im Sinn des Art. 288 AEUV vorzuschlagen oder anzunehmen,
  - c) auf zwölf Monate, wenn die Europäische Kommission die Feststellung bekanntgibt, dass der Entwurf der technischen Vorschrift einen Gegenstand betrifft, für den dem Europäischen Parlament und dem Rat ein Vorschlag für eine Richtlinie, eine Verordnung oder einen Beschluss im Sinn des Art. 288 AEUV vorgelegt worden ist,
  - d) auf 18 Monate, wenn der Rat der Europäischen Union innerhalb der vorstehenden zwölfmonatigen Frist einen gemeinsamen Standpunkt festlegt,
3. auf vier Monate für den Entwurf einer Vorschrift betreffend Dienste, wenn die Kommission oder ein anderer Mitgliedstaat innerhalb von drei Monaten nach der Übermittlung im Rahmen des Notifikationsverfahrens eine ausführliche Stellungnahme abgibt, derzufolge die geplante Maßnahme Elemente enthält, die den freien Verkehr von Dienstleistungen

oder die Niederlassungsfreiheit der Betreiber im Rahmen des Binnenmarktes beeinträchtigen könnten; Z 2 lit. c und d bleiben davon unberührt.

(3) Die Fristen nach Abs. 2 Z 2 lit. b, c und d gelten nicht mehr,

1. wenn die Europäische Kommission mitteilt, dass sie auf ihre Absicht verzichtet, einen verbindlichen Rechtsakt vorzuschlagen oder zu erlassen, oder
2. wenn die Europäische Kommission die Rücknahme ihres Entwurfs oder Vorschlags mitteilt, oder
3. sobald ein verbindlicher Rechtsakt vom Europäischen Parlament und vom Rat oder von der Kommission erlassen worden ist.

(4) Die Stillhaltefristen nach Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn es notwendig ist, eine technische Vorschrift aus dringenden Gründen, die durch eine ernste und unvorhersehbare Situation entstanden sind und sich auf den Gesundheitsschutz von Mensch und Tier, auf den Erhalt von Pflanzen oder auf die Sicherheit und im Fall von Vorschriften betreffend Dienste auch auf die öffentliche Ordnung, insbesondere auf den Jugendschutz, beziehen, ohne die Möglichkeit einer vorherigen Konsultation in kürzester Frist auszuarbeiten, um sie unverzüglich zu erlassen und in Kraft zu setzen. Die Dringlichkeit ist in der Notifikation zu begründen.

(5) Die Abs. 1 bis 4 finden keine Anwendung

1. auf Rechts- und Verwaltungsvorschriften, durch die ein Herstellungsverbot erlassen wird, wenn diese Bestimmungen kein Hindernis für den freien Warenverkehr darstellen,
2. auf technische De-facto-Vorschriften gemäß § 2 Z 1 lit. c.

(6) Sofern staatsvertragliche Bestimmungen ausdrücklich andere Fristen festlegen, müssen auch diese eingehalten werden.

## **§ 5**

### **Berücksichtigung von Bemerkungen**

(1) Werden von den zuständigen europäischen oder internationalen Organen oder anderen Mitgliedstaaten Bemerkungen zum Entwurf der technischen Vorschrift vorgebracht, sind diese soweit wie möglich zu berücksichtigen.

(2) Im Hinblick auf die Vorschriften betreffend Dienste sind der Kommission jene Gründe zu nennen, aus denen die ausführlichen Stellungnahmen nicht berücksichtigt werden können.

## **§ 6**

### **Kundmachung und Übermittlung des endgültigen Wortlautes**

(1) Bei Rechtsvorschriften, deren Entwurf einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015, S 1, unterzogen wurde, ist in die Rechtsvorschrift selbst oder bei der Kundmachung ein Hinweis auf diese Tatsache aufzunehmen.

(2) Der endgültige Wortlaut der technischen Vorschrift ist den zuständigen europäischen und internationalen Organen unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes tritt das Oö. Notifikationsgesetz, LBGl. Nr. 19/1998, außer Kraft.